

**Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG über die  
Feststellung der UVP-Pflicht**

**für ein Vorhaben der Fa. RRB Rohstoffrecycling Bergheim GmbH am Standort  
Bergheim, Walter-Gropius-Str. 38, Gemarkung Paffendorf, Flur 11 und 6, Flurstücke 635 und  
199**

**gem. § 16 i.V.m. § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch  
Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-  
Immissionschutzgesetz -BlmSchG) i.V.m. §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV zur  
wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen und  
Metallen in Bergheim**

**Amt für Umweltschutz und Kreisplanung**

**Az.: 70-6/05/0005/18/Sg, Bergheim**

16.01.2019

Die Firma RRB Rohstoffrecycling GmbH betreibt auf dem Gelände Walter-Gropius-Str. 38, 50126 Bergheim auf Grundlage der BImSchG - Genehmigung vom 31.03.2008 der Bezirksregierung Köln einen Schrottplatz. Dieser Betrieb soll erweitert und an den Stand der Technik angepasst werden. Hierzu ist eine Erweiterung der Betriebsfläche, die Errichtung weiterer Lagerboxen und einer Halle zur Aufstellung einer stationären Deckelpresse sowie die Aufstellung einer mobilen Deckelpresse im Außenbereich vorgesehen. Weiterhin soll der Abfallkatalog erweitert werden.

Die Anlage ist in der Anlage 1 des UVP unter der Nummer 8.7.1.2 gelistet, daher ist eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP- Pflicht gem. § 9 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Gem. § 9 Absatz 2 Nr. 2 UVPG besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, sofern die Änderung keine zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann; gem. § 9 Absatz 4 UVPG gilt für die Vorprüfung bei der Änderung § 7 UVPG entsprechend. Die folgenden Kriterien der Anlage 3 des UVPG wurden bei der Vorprüfung beachtet, soweit sie auf das Vorhaben anwendbar sind:

- Größe des Vorhabens
- Nutzung natürlicher Ressourcen, Wasser, Boden, Natur und Landschaft
- Erzeugung von Abfällen
- Umweltverschmutzung und Belästigung
- Unfallrisiko
- Standort des Vorhabens

Die durchgeführte Beurteilung ergibt, dass die möglichen Auswirkungen nicht erheblich sind. Ich stelle daher gemäß § 5 Absatz 1 UVPG fest, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez.

Reinders